

§. 21.

Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Jedermann bleibt es frei, über das, sein Interesse benachtheiligende verfassungsgesetz- oder ordnungswidrige Benchmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesezten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigen Falls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesezten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

§. 23.

Ebenso bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten Fällen unbenommen, die Verwendung des Landtages anzusprechen.

Die gerichtliche Klage ist im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges soll erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer, durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtigkeiten beruht, und nicht etwa ein auf einen besondern Titel sich gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches außer dem Gebiet des Privatrechtes in dem einzelnen Fall die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtigkeiten beschränkt wird.

§. 24.

Ueberhaupt ist den einzelnen Untertanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften freigelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu beraten und vorzubringen.

§. 25.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung des Landtags nicht mehr erteilt werden. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre erteilt werden.

§. 26.

Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels, sowie in Ansehung des